clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 148/13

Datum: 11. Dezember 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich der Einführung einer Qualifikationsvoraussetzung für Clearing-Mitarbeiter im Back-Office und zum geänderten Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing AG

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die dazu dienen, eine Qualifikations- und Registrierungsvoraussetzung von qualifizierten Clearing-Mitarbeitern im Back-Office einzuführen.

Weiterhin hat der Vorstand der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) beschlossen, das Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing zu ändern.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der Änderungen an den Clearing-Vereinbarungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen.

Alle Änderungen treten am **2. Januar 2014** in Kraft.

Änderung der Clearing-Bedingungen bezüglich der Einführung einer Qualifikationsvoraussetzung für Clearing-Mitarbeiter im Back-Office und zum geänderten Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben erläutert Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), die dazu dienen, eine Qualifikations- und Registrierungsvoraussetzung von qualifizierten Clearing-Mitarbeitern im Back-Office einzuführen.

Weiterhin hat der Vorstand der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) beschlossen, das Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing zu ändern.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen inklusive der Änderungen an den Clearing-Vereinbarungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen.

Alle Änderungen treten am 2. Januar 2014 in Kraft.

Einführung einer Qualifikationsvoraussetzung für Clearing-Mitarbeiter im Back-Office für alle Clearing-Mitgliedschaften: „Qualified Clearing Staff“

Der Vorstand der Eurex Clearing hat Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing beschlossen, die dazu dienen, eine Qualifikations- und Registrierungsvoraussetzung von qualifizierten Clearing-Mitarbeitern im Back-Office einzuführen. Dies bedeutet, dass jedes General Clearing-Mitglied und Direkt Clearing-Mitglied („Clearing-Mitglieder“) der Eurex Clearing für alle zugelassenen Clearing-Lizenzen während den von Eurex Clearing marktspezifisch definierten Geschäftszeiten qualifizierte Mitarbeiter bereithalten muss. Jedes Clearing-Mitglied muss mindestens einen Mitarbeiter als „Qualified Clearing Staff“ („QCS“) pro Clearing-Lizenz zur Verfügung stellen, welcher erfolgreich den neu erstellten Clearer-Test innerhalb eines Übergangszeitraums von zwölf Monaten abgelegt hat. Diese Voraussetzung betrifft keine Unternehmen, die eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz oder spezielle Repo-Lizenz besitzen.

1. Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung

- Eurex Clearing gewährt für alle bereits zugelassenen Clearing-Mitglieder und deren Clearing-Lizenzen einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2015, um diese Voraussetzung zu erfüllen.
- Die Erfüllung der Voraussetzung ist erst dann erfolgt, wenn das Clearing-Mitglied mindestens einen QCS pro Clearing-Lizenz erfolgreich bis spätestens zum 1. Januar 2015 registriert hat.

2. Clearer-Test

- Der Clearer-Test kann von jeder Person abgelegt werden. Es bestehen keine besonderen Registrierungsvoraussetzungen.
- Ein Clearer-Test besteht aus zwei Modulen.
 - Basismodul: Deckt grundsätzliches Wissen zum Clearing, das für alle Clearing-Lizenzen gültig ist, ab.
 - Marktmodul: Vermittelt Kenntnisse über marktspezifische Produkte und Clearing-relevante Prozesse für eine bestimmte Clearing-Lizenz.
- Der Preis pro Modul beträgt EUR 200,00/GBP 180,00. Das Basismodul kann während des Übergangszeitraums kostenfrei abgelegt werden.
- Das Basismodul gilt für alle an Eurex Clearing angebundenen Märkte.
- Individuelle Marktmodule werden für alle Clearing-Lizenzen der Eurex Clearing zur Verfügung gestellt.

- Ab dem 16. Dezember 2013 werden Vorbereitungsmaterialien in Form eines Handbuches mit Musterfragen pro Modul kostenfrei auf der Website der Gruppe Deutsche Börse unter dem folgenden Link verfügbar sein:

 www.deutsche-boerse.com/qcs_qbo

- Die Capital Markets Academy der Deutsche Börse AG bietet weiterhin Vorbereitungskurse im Rahmen des Programms „Certified Clearing Specialist“ an. Detaillierte Informationen stehen ebenfalls auf der Internetseite der Gruppe Deutsche Börse unter dem folgenden Link zur Verfügung:

 www.deutsche-boerse.com/ccs

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist keine Voraussetzung für den Clearer-Test.

- Der Clearer-Test (alle Module) wird regelmäßig an den folgenden Standorten angeboten: Amsterdam, Chicago, Eschborn, Hong Kong, London, Mailand, Mumbai, New York, Paris, Singapur, Taipei, Tokio und Zürich.
- Alle Module sind vorerst nur in Englisch verfügbar.
- Für weitere Informationen über den Clearer-Test, die Test-Lokationen und den Registrierungsprozess können Sie sich jederzeit an die Capital Markets Academy, per E-Mail an academy@deutsche-boerse.com oder per Telefon unter +49-69-211-1 37 67, wenden.

3. „Qualified Clearing Staff“

- Um als QCS für eine bestimmte Clearing-Lizenz registriert zu werden, muss das Basismodul und das entsprechende Marktmodul (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt werden.
- Eine Person kann gleichzeitig QCS für mehrere Clearing-Lizenzen werden.
- Es muss ein elektronischer Antrag über den „Electronic Exchange Admission Service (eXAS)“ gestellt werden, um sich als QCS zu registrieren. eXAS steht in der Member Section der Eurex Clearing über unsere Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung:

 Member Section > eXAS – Händler, QBO & User IDs

- Bei weiteren Rückfragen zu der Zulassungsvoraussetzung und dem Registrierungsprozess steht das Member Services & Admission Team gerne zur Verfügung.

Bitte berücksichtigen Sie ebenfalls alle zusätzlichen Informationen, die im Eurex Clearing-Rundschreiben 038/13 vom 26. März 2013 enthalten sind.

Geändertes Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing AG

Der Vorstand der Eurex Clearing hat beschlossen, die Kundenorientierung durch die Einführung eines geänderten Verfahrens für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing zu erhöhen.

1. Anwendungsbereich

Die vom geänderten Verfahren betroffenen Regelwerke sind:

- Clearing-Bedingungen
- Clearing-Vereinbarungen (beschränkt auf die den Clearing-Bedingungen angehängten Clearing-Vereinbarungen)
- (OTC IRS) Procedures Manual
- Default Management Auktions-Regeln
- Default Management Committee-Regeln

Alle anderen Dokumente sind vom geänderten Verfahren für Änderungen in den Regelwerken der Eurex Clearing nicht betroffen. Dies schließt alle Dokumente ein, auf die sich die Clearing-Bedingungen beziehen (z. B. das Preisverzeichnis, der Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV (Anschlussvertrag), die Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG usw.). Ebenfalls nicht vom unten beschriebenen Verfahren betroffen sind die Clearing-Parameter wie bspw. Margin-Parameter, Margin-Gruppen, akzeptierte Sicherheiten, Bewertungsabschläge (Haircuts), Entgelte usw.

2. Änderung von Besonderen Bestimmungen

a) Festlegung der Besonderen Bestimmungen

Eurex Clearing hat die folgenden Abschnitte ihrer Regelwerke als Besondere Bestimmungen definiert:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.5, Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 9, Ziffer 17.2 und 17.3 der Clearing-Bedingungen sowie Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Bestimmungen des Individual-Clearingmodells;
- Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4, Absatz (1), Kapitel IVI Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1)(b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4) und Absatz (7), Kapitel V Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Absatz (9), Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.1.15 Absatz (7), Kapitel VIII Abschnitt 3 Nummer 3.2.5 Absatz (7) sowie Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4) und Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen;
- Anhänge 1, 2, 3, 7, 8 und 9 zu den Clearing-Bedingungen (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen);
- Das (OTC IRS) Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden haben können);
- Default Management Auktions-Regeln;
- Default Management Committee-Regeln.

b) Beschreibung des Prozesses

Vor Änderung von Besonderen Bestimmungen wird Eurex Clearing alle betroffenen Clearing -Mitglieder, Nicht-Clearing -Mitglieder und betroffene Registrierte Kunden dazu einladen, Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung (Konsultationsperiode) einzureichen. Die Ankündigung einer Konsultation wird per elektronischem Rundschreiben veröffentlicht und wird weitere Informationen zum Konsultationsprozess enthalten. Während der Konsultationsperiode können Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen über mindestens zwei ausschließlich zu diesem Zweck zu benennende Ansprechpartner des Clearing-Mitglieds eingereicht werden. Jedes betroffene Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeder betroffene Registrierte Kunde wird die Möglichkeit bekommen, Vertreter für die Konsultation zu benennen, die die Anmerkungen im Namen des jeweiligen Unternehmens abgeben können. Eurex Clearing wird zusammen mit der Ankündigung der Konsultation ein besonderes Formular zur Benennung der Vertreter zur Verfügung stellen.

Eurex Clearing wird die während der Konsultationsperiode eingegangenen Anmerkungen unter Berücksichtigung der Interessen von Eurex Clearing sowie allen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und betroffenen Registrierten Kunden prüfen. Sofern erforderlich, wird sich Eurex Clearing durch das Risk Committee innerhalb dessen Zuständigkeitsbereich oder gegebenenfalls anderweitig bei der Prüfung von Anmerkungen beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch Eurex Clearing besteht nicht. Das Ergebnis der Konsultation wird auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com oder mittels elektronischem Rundschreiben bekannt gegeben.

Nach Auswertung der Anmerkungen, die während der Konsultationsperiode eingegangen sind, wird Eurex Clearing über die Änderung der Besonderen Bestimmungen entscheiden.

Änderungen in den Besonderen Bestimmungen werden den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden mindestens drei Monate vor dem Datum des Inkrafttretens entweder mittels elektronischem Rundschreiben oder auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com angekündigt. Nach Veröffentlichung der Änderungen wird keine weitere Konsultation zu diesen Änderungen stattfinden.

c) Ausnahmen

Änderungen in den Besonderen Bestimmungen, die lediglich redaktioneller Art sind, zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erforderlich sind oder Änderungen aufgrund von Außerordentlichen Marktbedingungen gemäß der Definition in Kapitel I Absatz 1 Ziffer 17.3.1 Nummer 2 der Clearing-Bedingungen („Ausnahmen“) sind, sind nicht Gegenstand einer Konsultation.

Ausnahmen treten mindestens zehn Geschäftstage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Änderungen der allgemeinen Clearing-Bedingungen

Änderungen in den Clearing-Bedingungen, die weder Besondere Bestimmungen noch Ausnahmen sind, erfordern keine spezielle Konsultation mit den Clearing-Mitgliedern. Eurex Clearing wird solche Änderungen mindestens 15 Geschäftstage vor deren Inkrafttreten veröffentlichen.

Eurex Clearing wird prüfen, ob Anmerkungen, die während der ersten zehn Geschäftstage nach Veröffentlichung der Änderungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder betroffenen Registrierten Kunden eingereicht werden, dem Inkrafttreten der Änderungen entgegenstehen. Bei Bedarf wird Eurex Clearing sich durch das Risk Committee innerhalb dessen Zuständigkeitsbereich oder gegebenenfalls anderweitig beraten lassen, um die Anmerkungen angemessen zu bewerten. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch Eurex Clearing besteht nicht. Bei Veröffentlichung der jeweiligen Änderungen der Clearing-Bedingungen wird Eurex Clearing mitteilen, auf welche Weise Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden Anmerkungen einreichen können.

Wenn Eurex Clearing zu der Einschätzung kommt, dass eine Anmerkung wesentliche Bedeutung hat und entscheidet, diese Anmerkung in den Änderungen der Clearing-Bedingungen zu berücksichtigen, wird Eurex Clearing alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden mittels elektronischem Rundschreiben vor dem ursprünglich mitgeteilten Einführungsdatum darüber informieren, dass die angekündigten Änderungen verschoben werden. Angepasste Änderungen werden erneut mindestens 15 Geschäftstage vor dem (neuen) Datum des Inkrafttretens veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass nach einer solchen Anpassung seitens Eurex Clearing keine Pflicht besteht, weitere Anmerkungen der betroffenen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierten Kunden zu prüfen.

Diesem Rundschreiben angehängt sind die geänderten und ergänzten Abschnitte der Clearing-Bedingungen wie vom Vorstand der Eurex Clearing mit Wirkung zum 2. Januar 2014 beschlossen.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Die vollständigen Clearing-Bedingungen mit den in diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen werden ab dem Einführungsdatum auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

11. Dezember 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[…]

(5) […]

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters pro Clearing-Lizenz im Backoffice zur ordnungsgemäßen ~~Einhaltung~~ Erfüllung der Clearing-Pflichten während der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Zeiten; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) erfolgreich abgelegt wurde.~~, welcher an jedem Geschäftstag bis 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) telefonisch sowie per Telefax erreichbar ist. Ab 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende jedes Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.~~ Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.

[…]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

[…]

(2) […]

(a) ~~haftendes Eigenkapital~~ Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz~~.~~ 3 ~~bereitzustellen~~nachzuweisen;

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(e) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). ~~zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG~~ Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr ~~(Ortszeit Frankfurt am Main)~~ MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ~~ist~~sein. ~~Ab 19:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den~~ Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist. ~~Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt.~~

[…]

Kapitel III Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[…]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[…]

(5) […]

d) die Verpflichtung ~~zur Bereitstellung~~ zum Nachweis von ~~haftendem Eigenkapital~~Eigenmitteln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3);

[…]

g) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c).

[…]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(c) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

Kapitel VI Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) […]

~~(2) A Clearing License requires liable equity of the applying institute in an amount to be determined by Eurex Clearing AG. For institutions not subject to the scope of application of the German Banking Act, own funds must be equivalent to the liable equity capital.~~

(~~3~~2) […]

(a) […]

(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter

muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 21:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

(~~b~~c) […]

(~~c~~d) […]

(~~d~~e) […]

(~~e~~f) […]

[…]

Kapitel VII Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX)

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) […]

(2) […]

(b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.~~Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.~~

[…]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[…]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivat-Transaktionen

[…]

2.1.4.1 Voraussetzungen der CD-Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(f) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

Abschnitt 3 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[…]

3.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

[…]

(g) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[…]

(2) […]

(d) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c). Der Clearing-Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und

telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar sein. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Clearing-Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 20:00 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[…]

(6) […]

(g) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung der Nominalsicherheiten am Rückgabetag gemäß Ziffer 2.6.5; ~~und~~

(h) die Bestimmungen bezüglich der Nichtlieferung von Nominalsicherheiten oder Nichterfüllung der Rückgabe Gleichwertiger Nominalsicherheiten während der Laufzeit einer Wertpapier-Darlehenstransaktion gemäß Ziffer 2.6.3; und~~.~~

(i) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c).

[…]

* * *

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN entweder (i) per elektronischem Rundschreiben an die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und LINK-CLEARING-HÄUSER oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens ~~zehn~~ fünfzehn (15) GESCHÄFTSTAGE vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Absatz (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) GESCHÄFTSTAGE vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

16.2 Sofern diese CLEARING-BEDINGUNGEN nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese CLEARING-BEDINGUNGEN zu veröffentlichenden Mitteilungen der Eurex Clearing AG für mindestens drei GESCHÄFTSTAGE auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

16.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.4 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den CLEARING-MITGLIEDERN, NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**ZUGRIFFSBEREICH**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG hat keine Berechtigung, ohne Einwilligung des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS, NICHT-CLEARING-MITGLIEDS oder REGISTRIERTEN KUNDEN auf dessen ZUGRIFFSBEREICH zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im ZUGRIFFSBEREICH gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 GESCHÄFTSTAGEN nach ihrer Speicherung im ZUGRIFFSBEREICH durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.5 Jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED und jeder REGISTRIERTE KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen ZUGRIFFSBEREICH abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für TRANSAKTIONEN, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

17.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN dem Sachrecht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts, der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser CLEARING-BEDINGUNGEN.

17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland.

17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen CLEARING-BEDINGUNGEN ist Frankfurt am Main.

17.2 Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PROCEDURES MANUAL jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.

17.2.2 Bei Änderungen und Ergänzungen BESONDERER BESTIMMUNGEN (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (2)) wird die Eurex Clearing AG Anmerkungen von betroffenen CLEARING-MITGLIEDERN, betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und betroffenen REGISTRIERTEN KUNDEN, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das RISK COMMITTEE im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von

betroffenen CLEARING-MITGLIEDERN, betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder BETROFFENEN REGISTRIERTEN KUNDEN umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 16, jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß dieser Ziffer 17.2.2.

~~17.2.2~~17.2.3 Jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN gilt als durch jedes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. jeden REGISTRIERTEN KUNDEN angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des GESCHÄFTSTAGES vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Das Recht zur Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG ~~und der CLEARING-LIZENZ~~ gemäß Ziffer ~~2.1.4~~ 7.2.1 Absatz (~~1~~4) bleibt ~~davon~~ unberührt.

~~17.2.3~~17.2.4 Sofern in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG nichts anderes angegeben ist, gilt jede Änderung und Ergänzung der CLEARING-BEDINGUNGEN als durch die LINK-CLEARING-HÄUSER jeweils angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Tag des tatsächlichen Inkrafttretens (ausschließlich) dieser Änderungen und Ergänzungen der CLEARING-BEDINGUNGEN widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das betreffende LINK-CLEARING-HAUS über die Auswirkungen dieser als erteilt geltenden Zustimmung in der jeweiligen Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser CLEARING-BEDINGUNGEN. Eventuelle Kündigungsrechte eines LINK-CLEARING-HAUSES gemäß der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG bleiben davon unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die Eurex Clearing AG wird vor der Veröffentlichung einer Änderung oder Ergänzung der BESONDEREN BESTIMMUNGEN (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer 16 alle betroffenen CLEARING-MITGLIEDER, betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und betroffenen REGISTRIERTEN KUNDEN durch Veröffentlichung unter www.eurexclearing.com einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen ("**KONSULTATION**").

"**BESONDERE BESTIMMUNGEN**" sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt D Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4) und (7), Kapitel V Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Absatz (9), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.15 Absatz (7), Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 7, 8 und 9 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das PROCEDURES MANUAL (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN haben

können), die DMC-REGELN und die DM AUKTIONS-REGELN und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine BESONDEREN BESTIMMUNGEN.

(2) Eine KONSULTATION nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund AUßERORDENTLICHER MARKTBEDINGUNGEN (wie nachstehend definiert).

"**AUßERORDENTLICHE MARKTBEDINGUNGEN**" sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von TRANSAKTIONEN oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des CLEARING-VERFAHRENS beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten,

die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des CLEARINGS nach Maßgabe der CLEARING-BEDINGUNGEN unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist; AUßERORDENTLICHE MARKTBEDINGUNGEN können auch vorliegen, wenn nur ein einzelnes CLEARING-MITGLIED (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von CLEARING-MITGLIEDERN betroffen ist. Der bloße Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS stellt keine AUßERORDENTLICHEN MARKTBEDINGUNGEN dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der KONSULTATION eingegangen Anmerkungen von betroffenen CLEARING-MITGLIEDERN, betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und betroffenen REGISTRIERTEN KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN prüfen und sich bei Bedarf durch das RISK COMMITTEE in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von betroffenen CLEARING-MITGLIEDERN, betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN oder betroffenen REGISTRIERTEN KUNDEN anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 16 veröffentlicht; eine erneute KONSULTATION gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

17.3.3 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des RISK COMMITTEE im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der KONSULTATION erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

17.4 Aktuelle Fassung der Clearing-Bedingungen

~~17.2.4~~Die aktuell geltende Fassung der CLEARING-BEDINGUNGEN steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

[…]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

~~**1.5 Außerordentliche Ereignisse**~~

1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse

(1) Als Reaktion auf ~~ein außerordentliches Ereignis~~ Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 Absatz (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

~~(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung meint der Begriff „**außerordentliches Ereignis**“ den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, das bzw. der nach Feststellung der Eurex Clearing AG (i) voraussichtlich Marktbedingungen zur Folge hat, die möglicherweise die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen, beeinträchtigen und (ii) voraussichtlich die Funktionstüchtigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems beeinträchtigt, sofern nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.~~

(~~3~~2) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund ~~eines außerordentlichen Ereignisses~~ Außerordentlicher Marktbedingungen etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten ~~Befugnisse~~ Befugnissen und schränken diese nicht ein.

(~~4~~3) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Ein-

zelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.